



Neues Rechenzentrum
der Justiz in Münster

Barrierefreiheit
beim Justizzentrum
Gelsenkirchen

Novellierung des
Sozialgesetzbuches IX

aktuelle
Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband NRW
Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion



DJ/G

Aus dem Inhalt	Seite
Vorsorge-Beihilfe	2
Fürsorgepflicht	3
Rechenzentrum Münster	4
ASD-Tagung	4
Wahlvorstände-Schulung	5
Vorsorge-Rechtsänderung	5
Barrierefreiheit	6
Sozialgesetzbuch IX	7
Tarifrunde 2016	8
LPVG	9
Trauertafel	10
Pflegestärkungsgesetz	11
Pflegestufen - Pflegegrade	14
Begutachtungs-System	15
Kleve im Gespräch	15
AZK-Termine	16

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Werdener Straße 1 (AG)

40227 Düsseldorf

Telefon 0211 / 83 06 43 100

E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

Redaktion:

Klaus Plattes, Ursula Winkelmann, Heinz Erl,

Karen Altmann, Heidi Hegewald,

Marko David, Matthias Peterkord

Fotos: Winkelmann

Die Beiträge, die mit Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar.

Die Redaktion behält sich vor, Berichte aus Platzgründen zu kürzen ohne den Inhalt dabei zu verzerren.

Presseveröffentlichungen, Zeitungsbeiträge, Leserbriefe usw. bitte an obige Anschrift.

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe:

27. Mai 2016

Vorsorge? Fehlanzeige!

Änderungen bei der Beihilfe 2016

Eigentlich sollte die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen im Eigeninteresse des Dienstherrn liegen, denn dadurch können teure Behandlungen und vor allem längere Fehlzeiten oft vermieden werden.

Mit den aktuellen Änderungen bei der Beihilfe zeigt sich die Landesregierung aber alles andere als vorausschauend. Denn seit 2016 unterliegen auch Vorsorgeuntersuchungen der Kostendämpfungspauschale. Zusammen mit dem DBB NRW hatten wir diesen Punkt bereits im Vorfeld als völlig unverständlich und kontraproduktiv kritisiert. Als Grund für die Anlehnung wurde seitens der Landesregierung angeführt, dass es kaum Fälle gäbe, bei denen in einem Jahr ausschließlich Vorsorgeuntersuchungen gemacht würden. Entsprechend hätte die Übertragung der Kostendämpfungspauschale keine realen Auswirkungen auf die Beamtinnen und Beamten.

Eine weitere Änderung bei der Kostendämpfungspauschale ist, dass nun für deren Einbehaltung nicht mehr das Datum der Aufwendung entscheidend ist, sondern das Rechnungsdatum. Hat die Behandlung beispielsweise im Dezember 2015 stattgefunden, die Rechnung jedoch auf Januar 2016 datiert, so wird die Kostenpauschale für das Jahr 2016 abgezogen.

Daneben bringt die neue Beihilfeverordnung auch positive Änderungen.

So ist die Voranerkennung bei Zahnimplantaten nun nicht mehr notwendig, denn es werden Aufwendungen für höchstens zehn Implantate pauschal bis zu 1.000,- Euro beihilfefähig. Weitere wichtige Informationen zur Änderungen der Beihilfeverordnung finden Sie unter

www.djg-nrw.de



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

seit geraumer Zeit ist seitens der Haushalts-politiker immer wieder das Wort Kostenneutralität des Haushaltes zu hören. Durch Einsparungen im öffentlichen Sektor wird versucht, die Konsolidierung des Haushalts voranzutreiben. Beispiel gefällig: die jüngsten Einschnitte bei den Beamtinnen und Beamten zu der Änderung der Beihilfeverordnung. Nunmehr unterliegen auch die Vorsorgeuntersuchungen der Kostendämpfungspauschale. Wieder einmal ein Indiz dafür, wie die politisch Verantwortlichen im Land NRW mit der Vorsorge und Fürsorgepflicht seiner Mitarbeiter im öffentlichen Dienst umgehen. Dazu gehört für mich auch der Blick auf die Belastungen unserer Kolleginnen und Kollegen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Immer mehr neue oder veränderte Aufgaben sind von den noch vorhandenen Kolleginnen und Kollegen zu erledigen. Hier sei nur das EPOS Verfahren oder aber mit Blick auf den Zuzug von Flüchtlingen, neue Verfahren im Hinblick auf die steigende Zahl von Asyleingängen bei den Verwaltungsgerichten oder aber den Eingängen bei den Betreuungs- und Familienabteilungen zu nennen. In einem ersten Schritt hat nunmehr die Landesregierung einen Nachtrag zum Haushaltsplan auf den Weg gebracht. Es sollen zusätzlich 300 Planstellen bei den Gerichten und

Staatsanwaltschaften geschaffen werden. Davon 96 unbefristete Stellen für den mittleren Dienst, einfachen Dienst und gehobenen Dienst. Hierauf entfallen nach unseren Informationen 60 Stellen für den mittleren Dienst bzw. Justizfachangestelltenbereich und weitere 26 Stellen für den einfachen Dienst.

Diese Entwicklung begrüßen wir sehr, aber dennoch müssen weitere zusätzliche Einstellungen erfolgen.

Die entscheidenden Signale seitens der Landesregierung fehlen. Wir benötigen **in allen Berufszweigen der Justiz** langfristig personelle Zuwächse. Denn nur so kommt der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht, auch mit Blick auf die bisherige hervorragende Arbeit, unserer jetzigen tätigen Kolleginnen und Kollegen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach.

Vorsorge hinsichtlich seiner Beamtinnen und Beamten bedeutet nach meinem Verständnis auch, dass die Landesregierung endlich die Kürzung der Sonderzahlungen zurücknimmt und die Treue der Beamtinnen und Beamten mit der Wiedereinführung der Jubiläumsszuwendung honoriert.

Ihr
Klaus Plattes

ITD Zentralisierung – Rechenzentrum Münster Zeitplan in Gefahr ?

am 10. und 11.02.2016 haben Mitglieder der DJG die Räumlichkeiten des Rechenzentrums in Münster besichtigen können.

Die zentrale IT-Betriebsstelle der Justiz in Münster wird schrittweise aufgebaut und für die Pilotierung erster Fachverfahren von ausgewählten Gerichten vorbereitet. Der Aufbau läuft laut Auskunft von Herr Lichtenberg, Leiter des ITD, plangemäß und ist in naher Zukunft vollständig abgeschlossen.

Die Bereitstellung der Justizarbeitsplätze wird aus der IT-Betriebsstelle bzw. dem Rechenzentrum heraus durch Virtualisierung und Terminalserver erfolgen. Die im Dezember begonnenen Tests sollen nunmehr ausgeweitet werden, sodass sämtliche Rollen des Betriebs getestet werden können. In der IT-Betriebsstelle in Münster gibt es zwei identische Rechnerräume, sodass alle Daten zeitgleich zweifach vorgehalten werden. Beide Räume haben eine separate Daten- und Stromleitung, sodass der berühmte Bagger zum Stilllegen schon doppelt da sein muss. Stromausfall, Kabelbrand wurden bereits in einer Testphase simuliert. Beides wurde ohne Probleme durch die doppelte Speicherung aller Daten abgesichert und führte zu keinerlei Problemen. Das Rechenzentrum wird durch ein Notstromaggregat gesichert. Ebenfalls automatisch starten die Dieselmotoren zur Stromerzeugung bei Stromausfall. Mit der Überführung der Daten in das Rechenzentrum Münster werden nach Auskunft von Herrn

Lichtenberg die Datenleitungen der Dienststellen ertüchtigt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat die angemeldeten Kapazitäten genehmigt und wird diese dann zu gegebener Zeit bereitstellen. Nun folgen erste Tests mit der Zentralisierung von Sozialgericht Düsseldorf und dem Landgericht Bochum.

Trotz aller Planungen zur Kapazität, Sicherheit oder aber Datenleitungen sind für die Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs im Rechenzentrum Menschen erforderlich. Im Endausbau der Zentralisierung sind ca. 30-35 Techniker für den technischen Betrieb notwendig. Aktuell sind nur 15,4 Arbeitskraftanteile besetzt. 25 Stellen sind das Mindestmaß zur Aufrechterhaltung des technischen Betriebs beim IT-Dienstleister. Die vollständige Übernahme der Betriebsverantwortung für den technischen Betrieb beim IT-Dienstleister ist in Gefahr, denn noch immer sind 10 Stellen für Techniker beim IT-Dienstleister unbesetzt.

Diese Entwicklung war nach unserer Wahrnehmung zu erwarten.

Denn geeignetes Personal ist nicht ohne entsprechende berufliche Anreize zu gewinnen.

Wir werden diesen Prozess weiterhin kritisch begleiten und Sie informieren.

Klaus Plattes
Landesvorsitzender

Bitte den 09.11.16 vormerken!

Sicherheitsfachtagung für den ASD

Der Fachbereich „Soziale Dienste“ der DJG plant für den 09.11.16 eine Sicherheitsfachtagung für sämtliche Bedienstete des ASD, also auch für die Kolleginnen und Kollegen des Büro- und Kanzleidienstes.

Bitte merken Sie sich diesen Tag vor, denn es lohnt sich, hieran teilzunehmen. Die Fachtagung wird aus interessanten Beiträgen von Fachleuten und Workshops unter professioneller Anleitung rund um das Thema Sicherheit bestehen. Details werden noch rechtzeitig bekannt gegeben, ebenso wie die offizielle Ausschreibung.

Die ganztägige Veranstaltung wird im DBB Forum in Königswinter stattfinden, für die Sonderurlaub beantragt werden kann.

Weitere Infos folgen!

Personalratswahlen am 9. Juni 2016

Schulungsveranstaltungen für Mitglieder von Wahlvorständen

Zur Vorbereitung auf die anstehenden Personalratswahlen hat der Landesvorstand zwei Schulungsveranstaltungen für Mitglieder von Wahlvorständen im Januar durchgeführt. Beide Veranstaltungen waren in recht kurzer Zeit ausgebucht.

Die Schulungen fanden im Arbeitnehmer-Zentrum in Königswinter statt.

Als Referent konnte der Landesvorstand wiederum den Kollegen Heinrich Schnitzler gewinnen, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Aufgaben der Wahlvorstände in gewohnt praxisnaher Weise vermittelte. Weiterhin wurde die Rolle und Aufgaben der Gewerkschaften bei der Organisation und Durchführung der Personalratswahlen besprochen.



Beide Fotos zeigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltungen in Königswinter.

Dienstrechtsmodernisierung, Änderung im Versorgungsrecht

Es ist vorgesehen, Änderungen im Versorgungsrecht mit der Dienstrechtsmodernisierung umzusetzen.

Auf Anregung der DJG wurde folgende Problematik in den Abstimmungsprozess zur Dienstrechtsmodernisierung mit eingebracht.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter können ab Vollendung ihres 63. Lebensjahres einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 LBG NRW, § 3 Abs. 4 Nr. 2 LRiG NRW).

Sie erhalten in diesen Fällen ein abschlagfreies Ruhegehalt (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 LBeamtVG NRW).

Stellen sie einen solchen Antrag nicht und werden sie anschließend wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, müssen sie Versorgungsabschläge hinnehmen:

Ihr Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Zurruesetzung vor dem 65. Lebensjahr erfolgt.

Die Problematik ist dadurch entstanden, dass im Rahmen des Dienstrechtsanpassungsgesetzes die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Ruhestand bei Eintritt wegen Dienstunfähigkeit auf 65 Jahre erhöht wurde, während die Altersgrenze für den abschlagsfreien Antragsruhestand für Schwerbehinderte von 63 Jahren beibehalten wurde. Das Finanzministerium hat sich dieser Problematik angenommen:

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz soll mit § 16 Abs. 2 LBeamtVG NRW-E eine Regelung eingeführt werden, mit der vermieden wird, dass das Ruhegehalt schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach Vollendung ihres 63. Lebensjahres um Versorgungsabschläge gemindert wird.

Barrierefreiheit für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ein Fremdwort?

Umfangreiche Mängel im Neubau des Justizzentrums Gelsenkirchen

In Gelsenkirchen wurde für das Amtsgericht Gelsenkirchen, das Sozialgericht, das Arbeitsgericht und den ambulanten Sozialen Dienst das neue Justizzentrum errichtet, welches vor circa einem Monat in Betrieb genommen wurde.

Nach einem Besuch unserer Kollegen Wolfgang Schasse und Günter Uhlworm, beide Mitglieder Hauptschwerbehindertenvertretung im Justizministerium NW, des Justizzentrums Gelsenkirchen, stellen die Kollegen umfangreiche Mängel insbesondere in Bezug auf die Barrierefreiheit des Gebäudes fest. Nach zweistündiger Besichtigung waren sie der Meinung, dass hier die Barrierefreiheit in vielen Punkten nicht erfüllt ist und Vorgaben nicht eingehalten worden sind.

Im Einzelnen konnten sie folgende Mängel feststellen:

1. Wegeleitsystem

Das Wegeleitsystem im ganzen Gebäude entspricht nicht den Vorgaben der DIN 32984, Punkte und Streifen sind höher als 3 cm, geschätzt 7 cm. Sturzgefahr: die Markierungen (Streifen und Punkte) sind entgegen der DIN-Norm zu weit auseinander.

2. Behinderten-WC

Notruf endet im Nichts, nur wenn ein Verantwortlicher den Alarm auf dem Flur hört, kommt auch einer mal schauen. In einem Behinderten-WC ist kein Megaknauf, wie von den Schwerbehindertenvertretungen gefordert, an der Tür angebracht. So können greifeingeschränkte Menschen die Tür nicht öffnen und abschließen. Als Dusch-WC mit Höhenverstellung wurde das Modell von „Closomat“ installiert. Dieses WC hat kein Rückenteil. Dieses Rückenteil brauchen Menschen mit einer Einschränkung der Unterschenkel um sich abzustützen, damit die Hose hochgezogen werden kann. Halter für Toilettenpapier fehlen bei dieser Toilette auf beiden Seiten. Bei anderen Behinderten-WC fehlen diese jeweils auf einer Seite. Die Klappgriffe sind nicht stufenlos einstellbar (Wichtig für verschiedene Größen von Menschen). Die Klappgriffe sind nicht stabil, Sicherheit ist nicht gegeben. Auf dem Behinderten-WC gibt es kein warmes Wasser. Notrufschnüre wurden heute ordnungsgemäß bis zum Boden runter gelassen. Knoten gelöst.

3. Treppenhandläufe

Beide Handläufe sind nur 12 cm auseinander. Der Obere Handlauf ist nicht nach DIN angebracht. Die Handlaufinformation für blinde Menschen ist auf dem oberen nach DIN installierten Handlauf zu befestigen. Die Info ist aber auf dem unteren Handlauf, der für kleinwüchsige Menschen gedacht ist, angebracht. Der obere Handlauf ist auf ca. 98 cm Höhe, der untere auf ca. 85 cm Höhe angebracht. Beide Handläufe sind nicht in der vorgegebenen Höhe nach DIN (65 cm und 85 bis 95 cm) installiert. Bei Benutzung des unteren Handlaufs stößt man immer an die Befestigungshaken des oberen Handlaufs, da zu wenig Platz zwischen beiden Handläufen ist. Hier besteht ernsthafte Verletzungsgefahr der Hände bei einem ordnungsgemäßen Gebrauch des unteren Handlaufs.

4. Beschilderung

Die Beschilderung zur Orientierung ist noch nicht fertig. Sie wurde auf Papier gedruckt und so aufgehängt, damit Orientierung möglich ist. Für blinde Menschen ist dies nicht möglich, da taktil nichts erfassbar ist.

5. Pulttischanlagen

Noch nicht installiert.

6. Sitzungssaal

Alarm in den Sitzungssälen funktioniert nicht, Richter verhandeln ohne Absicherung. Fazit: Hier wurde ein Justizgebäude abgenommen und in Betrieb genommen, was sehr große Sicherheitsmängel aufweist. Ähnlich als würde man einen PKW ohne Reifen, Blinker, Lichtanlage und Sitze in Betrieb nehmen.

Der Landesvorstand hat den Landtag über die festgestellten Mängel informiert und gebeten, über eine „Kleine Anfrage“ an die Landesregierung nachzufragen, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen der Barrierefreiheit am Justizzentrum Gelsenkirchen geplant sind.

Über den Fortgang des Verfahrens werden wir Sie selbstverständlich weiterhin auf dem Laufenden halten.

Forderungskatalog zu Änderungen des Sozialgesetzbuchs IX



Die neue Terminlage zur Änderung des SGB IX:

Anfang April: Vorlage des Referentenentwurfs

Kabinettsbefassung: 4. Mai 2016

Bundesrat 1. Durchgang: 17. Juni 2016

Bundestag 1. Lesung: 7./8. Juli 2016

Parl. Anhörung: 26. September 2016

Bundestag 2/3 Lesung: 20./21. Oktober 2016

Bundesrat 2. Durchgang: 25. November 2016

In Kraft treten: 1. Januar 2017

Die DJG NRW hat sich an den Besprechungen, Workshops und Gesprächen mit Politikern und DBB beteiligt und unterstützt die Forderungen der Schwerbehindertenvertretungen zur Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen.

Folgende nicht abschließende Forderungen der Schwerbehindertenvertretungen werden dabei insbesondere ausdrücklich unterstützt:

1. Erhöhung der Beschäftigungspflichtquote von 5 % auf 6 %.

Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung sinkt trotz wirtschaftlichen Aufschwungs nicht. So können mehr Anreize geschaffen werden.

2. Erhöhung der Ausgleichsabgabe.

Um Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren ist es notwendig, die Ausgleichsab-

gabe deutlich zu erhöhen.

3. Die Heranziehung der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen

Die Aufgabenzuwächse machen es erforderlich, dass immer häufiger die weiteren Stellvertreter zu Aufgaben herangezogen werden müssen.

4. § 95 Abs. 2. SGB IX

Die Anordnung, Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Absatz 1 getroffenen Entscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Beteiligung der SBV.

Die Schwerbehindertenvertretung wird häufig nicht beteiligt.

5. Freistellung der Schwerbehindertenvertretung

Aufgrund der vielen Aufgaben und Termine ist eine höhere Freistellung erforderlich. Statt bei 200 Schwerbehinderten nun ab 100 Schwerbehinderte eine volle Freistellung

6. Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für alle Stellvertreter

7. Eigener Anspruch auf Ausstattung mit Sachmitteln

Am 19.07.2016 wird sich die DJG NRW an den Sinziger Schlossgesprächen zur Verkündung der Kölner Erklärung III und dem Workshop zur Gesetzesvorlage zur Änderung des SGB IX mit Mitglieder der sozialpolitischen Sprecher der Bundestagsparteien beteiligen. Wir bleiben am Ball und werden weiter berichten.

Die DJG unterstützt ausdrücklich die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen.

Beginn der diesjährigen Tarifrunde



Liebe Kollegen und Kolleginnen,

am 18. Februar 2016 haben die DBB-Gremien ihre Forderung zur Einkommensrunde 2016 mit Bund und Kommunen (TVöD) beschlossen. Im Vorfeld waren die in den DBB-Mitgliedsgewerkschaften organisierten Beschäftigten gefragt.

Bei Branchentagen konnten die Kolleginnen und Kollegen erklären, was ihnen besonders wichtig ist. Zur Forderungsfindung für die am 21. März 2016 beginnende Einkommensrunde mit Bund und Kommunen (TVöD) sind dbb Bundesvorstand und dbb Bundestarifkommission am 18. Februar 2016 in Berlin zusammengekommen und haben die Forderungen für die Einkommensrunde 2016 mit Bund und Kommunen wie folgt beschlossen.

Lineare Erhöhung der Tabellenentgelte um 6 Prozent

Nachwuchsförderung konkret gestalten:

- Erhöhung der Auszubildenden- und Praktikantenentgelte um 100 Euro monatlich
- Unbefristete Übernahme aller Auszubildenden
- Vollständige Übernahme von Reisekosten zu einer auswärtigen Berufsschule oder zu überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen
- 30 Tage Urlaub für Auszubildende

Laufzeit: 12 Monate

Zügige Einführung einer neuen Entgeltordnung im kommunalen Bereich

tariflicher Ausschluss sachgrundloser Befristungen

Verlängerung der Altersteilzeitregelungen

Gesundheitsschutz für Flughafenfeuerwehr

Wirkungsgleiche Übernahme für Beamte sowie Versorgungsempfänger

Zur Erinnerung: der Tarifvertrag (TV-Länder) läuft erst am 31.12.2016 aus.

Deshalb betreffen uns diese Verhandlungen nicht direkt.

Aktuell beträgt die Laufzeit des TV-L zwei Jahre.

Zum 01.03.2016 erfolgt nunmehr die zweite Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L.

Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte wurden wie folgt erhöht:

- ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und
- **ab 1. März 2016 um weitere 2,3 v. H., mindestens aber 75 Euro.**

Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- ab 1. März 2015 um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro und
- **ab 1. März 2016 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro.**

Für Beamte und Versorgungsempfänger gilt für 2016

eine 2,1 % Erhöhung -mindestens jedoch 75 Euro- ab dem 01.08.2016.

Die Landesregierung hatte bei der Übertragung des Tarifergebnisses für die Jahre 2015 und 2016 bereits angekündigt, sie werde auch das Ergebnis der Tarifverhandlungen 2017, um drei Monate verzögert, wirkungsgleich übernehmen.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Landesregierung an ihre Vorsätze hält.

Ihre DJG

Klaus Plattes, Ursula Winkelmann, Marko David



Personalratswahlen am 09.06.2016

DJG wählen

Unsere Kandidaten -
Eure Wahl für die Zukunft

Sitzung des Fachbereichs LPVG im Mülheim/Ruhr

„WER SICH AUF SICH SELBST ZURÜCKZIEHT KOMMT ERST RECHT IN FEINDLICHES GEBIET“

singt der deutsche Liedermacher Thommie Bayer (u.a. „Der letzte Cowboy kommt aus Gütersloh“ & „Silcher's Rache“) in einem seiner Lieder.

Dieses Zitat habe ich aufgrund der Quintessenz der ersten Sitzung des Fachbereichs LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz NRW) im Jahre 2016 als Aufmacher dieses Artikels gewählt.

In diesem Jahre finden nämlich am Donnerstag, **9. Juni 2016** in allen Justizbehörden des Landes Nordrhein Westfalen **PERSONALRATSWAHLEN** statt.

Hier kämpfen wir von der **DJG** erneut um jede einzelne Stimme; **Ihre** Stimme.

Und deshalb auch dieser Artikel mit dem obigen Aufmacher.

Wir im Fachbereich haben nämlich festgestellt, dass in unserer Gewerkschaft, der **DJG** NRW derzeit („Gott sei Dank“) immer noch ausgesprochen viele, hoch motivierte und engagierte Gewerkschafter beheimatet sind. **(Trotzdem sind wir bemüht weitere, vor allem noch mehr jüngere Kolleginnen & Kollegen für unsere Arbeit zu begeistern).** –

Unsere Wahlkämpfer/innen opfern allesamt viel (Frei-)Zeit, um letztendlich **für uns Alle** zu streiten und zu kämpfen, damit wir auch in der Zukunft Verbesserungen erfahren, Verschlechterungen verhindern oder zumindest abmildern können.

Auch wir wissen, dass einige Menschen in unserem Lande aus den verschiedensten Gründen generell „wahlmüde“ geworden sind.

Die hierfür oft genannten Argumente sind zum großen Teil allerdings nicht nachvollziehbar sowie ungerechtfertigt.

In vielen Teilen der Welt kämpfen die Menschen

zuweilen unter Einsatz ihres Lebens für (mehr) **Demokratie und Mitbestimmung.**

Ich selbst habe dieses erst kürzlich erfahren, als ich während des Wahlkampfes und des Wahltages in Myanmar war. Dort fanden die ersten wirklich demokratischen Wahlen seit 1960 statt. Die Menschen waren euphorisch und wollten auch alle Ausländer an diesem Ereignis teilhaben lassen. Manchmal merkt man halt erst was einem fehlt, wenn man es nicht (mehr) hat.

Der hier oft gehörte Satz „die tun ja nichts“ oder „das bringt doch alles nichts“ ist schlichtweg falsch. Ich selbst habe lange Jahre in meiner Gewerkschaft mitgewirkt, war im Hauptpersonalrat (Justizministerium), Bezirkspersonalrat (BPR beim OLGD'dorf) sowie örtlicher Vorsitzender des Personalrats bei dem Landgericht Düsseldorf. Ich habe viele Mitstreiter/innen kennenlernen dürfen, von denen sich viele wirklich auf gut deutsch „den A... aufgerissen“ haben, verbunden mit oftmals wenig Dank hierfür.

Am **09.06.2016** zur Wahl zu gehen, wäre eine gute Gelegenheit, dieses durch eine hohe Wahlbeteiligung nachzuholen. **Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt den Rücken der von Ihnen zu wählenden Personal-Vertreter/innen, und damit Sie selbst.**

Zu einer Wahl zu gehen, ist m.E. das Mindestmaß dessen, was man in einer Demokratie tun sollte; wem die zu Wählenden oder deren Ziele und Wahlprogramme nicht passen, der sollte sich zudem persönlich einbringen. In unserer Gewerkschaft, der **DJG**, würden wir Ihnen jedenfalls Gelegenheit hierzu geben und willkommen heißen.

Ich selbst befinde mich seit einem guten Jahr in der „Ruhephase“ der Altersteilzeit. Ich stehe daher nicht mehr, wie viele Jahre zuvor, zur Wahl. Trotzdem ist es mir nach wie vor ein großes An-



liegen, auf das zuvor Gesagte hinzuweisen und Sie hiermit zu bitten, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Wählen Sie hierzu bei der anstehenden Wahl am 09.06.2016

unsere Kandidatinnen und Kandidaten der

DJG (Deutsche Justiz Gewerkschaft) bzw. der

AGJ (Arbeitsgemeinschaft Justiz) *

*die AGJ ist ein Zusammenschluss der DJG mit anderen in der Justiz beheimateten Gewerkschaften.

Wenn Sie beabsichtigen, in dieser Zeit Ihren **Jahresurlaub** zu nehmen, auf einer Tagung oder Fortbildung sind, usw., dann beantragen Sie bitte bei Ihrem örtlichen **WAHLVORSTAND B R I E F W A H L**, damit keine Stimme verloren geht, und Sie selbst nachher keine böse Überraschung erleben, z.B. Wenn eine andere als unsere Gewerkschaft (**DJG / AGJ**) die Wahlen gewinnen sollte

Also, auf jeden Fall mitmachen und sich einbringen.

Denn, und damit bin ich wieder bei unserer Überschrift, - wie drückte es Thommie Bayer in seinem Song aus: „Glaubt nicht, dass ihr kneifen könntet, wenn ihr in die Eigenheime flieht, wer sich auf sich selbst zurückzieht, kommt erst recht in feindliches Gebiet.“



Der Fachbereich LPVG befasste sich in seiner Sitzung in Mülheim an der Ruhr im Übrigen noch mit einer Vielzahl anderer Themen; er wird sich in Anbetracht der Wahlen, vor diesen, am **4. Mai 2016** bereits erneut zu einer Tagung zusammensetzen.

Andreas Weitzel

Fachbereichsleiter der DJG NRW

simzel@unitybox.de

Haben Sie Fragen !?, Anmerkungen !?, Mitteilungen !? - Möchten Sie im LPVG-Fachbereich mitarbeiten !? –

Falls ja, schreiben Sie mir eine E-Mail an die vorstehende E-Mail-Adresse.



Personalratswahlen am 09.06.2016

DJG wählen

Unsere Kandidaten –
Eure Wahl für die Zukunft

Verstorben sind die Kollegin und Kollegen:

Klaus Drexhage, BZG Dortmund - **Christel Richter**, BZG Hagen

Heinz-Michael Adamini, BZG Hagen - **Peter Guss**, BZG Essen

Dieter Hettner, BZG Düsseldorf

Wir verlieren mit den Verstorbenen treue Mitglieder; ihnen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Landes- und Hauptvorstand

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und neues Begutachtungsverfahren

„Jede Pflegesituation ist unterschiedlich, deshalb ist es wichtig, dass sich jetzt auch die Leistungen individueller kombinieren lassen.“

Hunderttausende Angehörige kümmern sich Tag für Tag um Pflegebedürftige. Sie widmen sich oftmals mit ganzer Kraft einem geliebten Menschen. Wer Verwandte oder enge Freunde betreut, findet dafür in Zukunft bessere Voraussetzungen vor. Durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Erste Pflegestärkungsgesetz wurden die Leistungen fast aller Leistungsträger der Pflegeversicherung angehoben. Somit bekommen Betroffene nun mehr Unterstützung. Es gibt mehr Leistungen etwa für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote, für Umbaumaßnahmen oder für Hilfsmittel. Die stationäre Pflege wird durch 20.000 zusätzliche Betreuungskräfte gestärkt werden. Insgesamt werden jährlich 2,4 Milliarden Euro mehr zur Verfügung gestellt. Mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz verbesserte sich der Pflegealltag. Der einzelne Pflegebedürftige, die pflegenden Angehörigen und Pflegekräfte wurden gestärkt und zugleich wurde der Herausforderung des demografischen Wandels begegnet.

Der Bundestag hat am 13. November 2015 das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) beschlossen.

Mit dem Gesetz soll der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit ein neues Begutachtungsverfahren für die Feststellung einer Pflegebedürftigkeit eingeführt werden. Damit einhergehen soll eine Umstellung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung ab dem 1. Januar 2017.

Bundesgesundheitsminister Gröhe CDU dazu:

„ 20 Jahre nach ihrer Einführung stellen wir die Soziale Pflegeversicherung

jetzt auf eine neue Grundlage. Damit erhalten erstmals alle Pflegebedürftigen einen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen – unabhängig davon, ob sie an körperlichen Beschwerden oder an einer Demenz erkrankt sind“.

Konkret sollen die derzeit geltenden drei Pflegestufen in **fünf Pflegegrade** umgeändert werden. Ziel ist es, die psychischen Beeinträchtigungen der Pflegebedürftigen ebenso zu erfassen und bei den Leistungsträgern zu berücksichtigen wie auch die körperlichen.

Künftig soll zudem nicht mehr der Grad der Beeinträchtigung, sondern der Grad der Selbstständigkeit erfasst und zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt werden.

Um die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu finanzieren, steigt der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 beziehungsweise auf 2,8 Prozent für Kinderlose.

Über die Leistungshöhe entscheidet künftig, was jemand noch selbst kann und wo sie oder er Unterstützung braucht – unabhängig davon, ob jemand an einer Demenz oder körperlichen Einschränkung leidet. Alle Pflegebedürftigen erhalten damit gleichberechtigt Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Die Unterstützung beginnt deutlich früher – zum Beispiel, wenn eine Dusche altersgerecht umgebaut werden muss oder Hilfe im Haushalt benötigt wird. Mittelfristig könnten dadurch bis zu 500.000 Menschen zusätzlich Unterstützung erhalten. Außerdem sollen pflegende Angehörige in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besser

abgesichert werden.

Das neue Leistungsrecht setzt das Ziel des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs systematisch um, Hilfen zum Erhalt der Selbständigkeit und der verbliebenen Fähigkeiten bereitzustellen.

Fünf für alle Pflegebedürftigen einheitlich geltende Pflegegrade ersetzen das bisherige System der drei Pflegestufen und der zusätzlichen Feststellung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz – insbesondere Demenz -. Die bisherigen Leistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz werden in das reguläre Leistungsrecht integriert. Alle Pflegebedürftigen erhalten damit gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.

Fünf Pflegegrade, die der individuellen Pflegebedürftigkeit besser gerecht werden.

In Zukunft werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen.

Mit der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen gemessen und – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Daraus ergibt sich die Einstufung in einem Pflegegrad. Die sechs Bereiche sind:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweise und psychische Problemlage

4. Selbstversorgung

5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Mehr Unterstützung für Pflegebedürftige

Bereits das erste Pflegestärkungsgesetz, das am 01. Januar 2015 in Kraft getreten ist, sieht Leistungsverbesserungen vor, die auch schon umsetzen, was mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gewollt ist:

Eine bessere Berücksichtigung der individuellen Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen und einen Abbau von Unterschieden im Umgang mit körperlichen und geistigen Einschränkungen.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz folgen nun weitere Verbesserungen. Insgesamt stehen ab 2017 jährlich fünf Milliarden Euro zusätzlich für die Pflege zur Verfügung. Außerdem wird die gesetzlich vorgeschriebene Dynamisierung der Leistungen um ein Jahr auf 2017 vorgezogen. Damit stehen bereits 2017 weitere rund 1,2 Milliarden Euro für die Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung.

Die finanzielle Situation der Pflegeversicherung macht es möglich, die Beitragssätze bis in das Jahr 2022 stabil zu halten. Das sind zwei Jahre mehr als bislang angenommen.

Die Unterstützung setzt künftig deutlich früher an.

In Pflegegrad 1 werden Menschen eingestuft, die noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, aber zum Beispiel eine Pflegeberatung, eine Anpassung des Wohnumfeldes (z. B. altersgerechte Dusche) oder Leistungen der allgemeinen Betreuung benötigen. Somit wird der Kreis der Menschen, die erstmals Leistungen der Pflegeversicherung bekommen, deutlich erweitert. In den kommenden Jahren wird mit zusätzlich 500.000 Anspruchsberechtigten gerechnet

In der vollstationären Pflege kommt es für die Betroffenen nicht auf die Höhe der Leistungsbeträge an, sondern auf die Höhe des Eigenanteils, der aus eigener Tasche bezahlt werden muss. Dieser Eigenanteil steigt bisher mit der Einstufung in eine höhere Pflegestufe.

Künftig wird der pflegebedingte Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr ansteigen. Dadurch werden viele Pflegebedürftige entlastet. Alle Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. Dieser unterscheidet sich zwischen den Pflegeheimen. Im Bundesdurchschnitt wird der pflegebedingte Eigenanteil im Jahr 2017 voraussichtlich bei rund 580 Euro liegen. Hinzu kommen für die Pflegebedürftigen Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen. Auch diese unterscheiden sich von Pflegeheim zu Pflegeheim.

Viele erhalten mehr Leistungen, niemand wird schlechter gestellt.

Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz

automatisch in das neue System übergeleitet. Niemand muss einen neuen Antrag auf Begutachtung stellen. So wird für die Betroffenen unnötiger zusätzlicher Aufwand vermieden. Dabei gilt:

Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, erhalten diese auch weiterhin **mindestens in gleichem Umfang, die allermeisten erhalten sogar deutlich mehr.**

Konkret gilt die Formel:

Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen werden automatisch in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet.

(Beispiele: Pflegestufe I wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe III wird in Pflegegrad 4 übergeleitet.)

Menschen mit geistigen Einschränkungen kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad.

(Beispiel: Pflegestufe 0 wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz wird in Pflegegrad 4 übergeleitet.)

Weitere Verbesserungen

O In stationären Pflegeeinrichtungen hat künftig jeder Versicherte Anspruch auf **zusätzliche Betreuungsangebote**. Die Einrichtungen müssen mit den Pflegekassen entsprechende Vereinbarungen schließen und zusätzliche Betreuungskräfte einstellen.

O Das Pflegestärkungsgesetz II stärkt den Grundsatz „Reha vor Pflege“. Durch Rehabilitationsleistungen

Hauptleistungsbeträge in Euro

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung ambulant	125*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant	689	129	816	121	995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

(*Als Geldbetrag, der für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht)

kann der Eintritt von Pflegebedürftigkeit verhindert oder hinausgezögert werden. Deshalb wird der Medizinische Dienst zur Anwendung eines bundesweit einheitlichen, strukturierten Verfahrens für die **Rehabilitationsempfehlungen** verpflichtet.

O **Pflegepersonen**; z: B: pflegende Angehörige werden in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** besser abgesichert:

Künftig zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 bis 5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen. Die Rentenbeiträge steigen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher. Außerdem werden mehr Menschen unterstützt. Denn auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebedürftigen betreuen, werden über die Rentenversicherung abgesichert.

Auch der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wird verbessert. Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung künftig die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit. Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pflegetätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.

O Die gesetzlichen Regelungen zur Information und Beratung werden neu strukturiert und ausgeweitet und die Beratung selbst wird qualitativ verbessert. Die Pflegekassen müssen künftig kostenlose Pflegekurse für

Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen anbieten. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit der Pflegeberatung mit weiteren Beratungsstellen vor Ort – z. B. der Kommunen – durch verbindliche Landesrahmenverträge verbessert werden.

O Der Gesetzentwurf enthält zudem Änderungen zur **Verwaltungsvereinfachung** und **Entlastung** der Versicherten und Pflegebedürftigen von **Bürokratie**. So soll das Gutachten des Medizinischen Dienstes zur Einstufung in einen Pflegegrad künftig den Betroffenen automatisch, also ohne bislang erforderliche Antragstellung zugehen (mit Widerspruchsmöglichkeit). Zudem ist vorgesehen, dass bei Einwilligung der Betroffenen die Empfehlungen des Medizinischen Dienstes zur Hilfsmittel- bzw. Pflegehilfsmittelversorgung von den Pflegekassen künftig gleich als Antrag zu werten sind und fachlich durch die Pflege- bzw. Krankenkasse in der Regel nicht erneut überprüft werden.

O Die Regelungen zur Qualitätssicherung, -prüfung und -darstellung werden grundlegend überarbeitet und die Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltung in diesem Bereich gestrafft. Die Schiedsstelle Qualitätssicherung nach § 113b SGB XI wird zu einem **Qualitätsausschuss** und damit zu einem effizienten Verhandlung- und Entscheidungsgremium umgebildet. Der Ausschuss muss in gesetzlich vorgegebenen Fristen und unterstützt von einer qualifizierten Geschäftsstelle ein neues Verfahren der Qualitätsprüfung vereinbaren und dabei insbesondere Indikatoren zur Messung von Ergebnisqualität berücksichtigen.

Zudem soll das Verfahren zur Darstellung der Qualität (sog. **Pflege-TÜV**) grundlegend **überarbeitet** werden. Die Selbstverwaltung erhält den Auftrag, ein Konzept für die Qualitätssicherung in neuen Wohnformen, z. B. ambulant betreuten Wohngruppen, zu erarbeiten.

O Die fachlichen Grundlagen der Arbeit in der Pflege fördert die Erarbeitung neuer Konzepte und die Einrichtungen werden gestärkt. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff muss zum Anlass genommen werden, die **Personalausstattung zu überprüfen** und an den Bedarf **anzupassen**. Sowohl die Verantwortlichen auf Landesebene als auch die Pflegeeinrichtungen vor Ort sind hier gefordert. Zudem wird die Pflege-Selbstverwaltung erstmals gesetzlich verpflichtet, ein **wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem** zu entwickeln und zu erproben.

O Um die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die damit verbundenen Leistungsverbesserungen zu finanzieren, steigt der **Beitragssatz der Pflegeversicherung** zum 01. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung können dann bis ins Jahr 2022 stabil bleiben.

Quelle: 2015 Bundesministerium für Gesundheit

Erprobung vor der Einführung:
Seite 15

Pflegestufen vs. Pflegegrade – die geplante Zuordnung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, wie die bestehenden Pflegestufen von Pflegebedürftigen in die neuen Pflegegrade überführt werden sollen

(Quelle: PSG II vom 13. 11. 2015)

Pflegestufe	Pflegegrad - neue Zuordnung ab 01. 01. 2017
-------------	---

Pflegestufe ohne Einschränkung der Alltagskompetenz gem. § 45a SGB XI

Pflegestufe I	Pflegegrad 2
Pflegestufe II	Pflegegrad 3
Pflegestufe III	Pflegegrad 4
Pflegestufe III Plus: Vorliegen der Voraussetzungen für Leistungen nach § 36 Abs. 4 oder § 43 Abs. 3 SGB XI	Pflegegrad 5

Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz gem. § 45a SGB XI

Keine Pflegestufe	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 5
Pflegestufe III Plus: Vorliegen der Voraussetzungen für Leistungen nach § 36 Abs. 4 oder § 43 Abs. 3 SGB XI	Pflegegrad 5

Die neuen Pflegegrade Die geplante Differenzierung und die Einstufungskriterien

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die geplanten Pflegegrade und die dazugehörigen Einstufungskriterien (Quelle: PSG II)

Pflegegrad	Beschreibung
Pflegegrad 1	Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit 12,5 bis unter 27 Punkte
Pflegegrad 2	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit 27 bis unter 47,5 Punkte
Pflegegrad 3	Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit 47,5 bis unter 70 Punkte
Pflegegrad 4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit 70 bis unter 90 Punkte
Pflegegrad 5	Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit Mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung 90 bis 100 Punkte

Die Einstufungskriterien für die Pflegegrade sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt

Module	Beschreibung der Beeinträchtigung	Gewichtung
Mobilität	Selbständig / überwiegend selbständig / überwiegend unselbständig / unselbständig	10 %
Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Selbständig / überwiegend selbständig / überwiegend unselbständig / unselbständig	Zusammen 15 %
Verhaltensweise und psychische Problemlagen	Nie / maximal einmal wöchentlich / mehrmals wöchentlich / täglich	Zusammen 15 %
Selbstversorgung	Selbständig / überwiegend selbständig / Überwiegend unselbständig / unselbständig	40 %
Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	Kombination der Kategorien Vorkommen, Häufigkeit des Auftretens oder Selbständigkeit bei der Durchführung	20 %
Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	Selbständig / überwiegend selbständig / Überwiegend unselbständig / unselbständig	15 %

Den Beeinträchtigungen sind Punktwerte zugeordnet. Die einzelnen Module werden unterschiedlich gewichtet, um dann einen Gesamtpunktwert zu erreichen. Die Gewichtung der Module ist in der oben stehenden Tabelle angegeben.

Erprobung vor der Einführung

Vor der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist das neue Begutachtungssystem in der Praxis erprobt worden. Die Ergebnisse sind in die Gesetzesarbeit eingeflossen.

Die Erprobung wurde im Rahmen von zwei Modellprojekten durchgeführt, die durch den GKV-Spitzenverband koordiniert werden.

Mit der **„Praktikabilitätsstudie zur Einführung des neuen Begutachtungssassessments (NBA) zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI“** sollten möglichst Probleme bei der Begutachtung frühzeitig aufgedeckt werden, damit gegebenenfalls notwendige Änderungen und Anpassungen bereits vor der Einführung des neuen Begriffs vorgenommen werden können. Diese Studie wurde vom Medizinischen Dienst des GKV-Spitzenverbandes in Es-

sen unter Beteiligung der Hochschule für Gesundheit in Bochum durchgeführt. Die Stichprobe im Projekt umfasste etwa 1.700 pflegebedürftige Menschen in ganz Deutschland, bei denen eine Begutachtung nach dem neuen und dem derzeit gültigen Verfahren durchgeführt wurde. Alle Medizinischen Dienste der Krankenkassen in Deutschland beteiligten sich an dem Projekt. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbands.

Parallel fand die „Evaluation des NBA-Erfassung von Versorgungsaufwendungen in stationären Einrichtungen“ statt. Mit ihr sollte eine solide und aktuelle empirische Grundlage geschaffen werden, um Hinweise für künftige Leistungshöhen je Pflegegrad in Abhängigkeit vom Pflegeauswand zu ermitteln. Bei der von der Universität Bremen unter Beteiligung der Hochschule für

angewandte Wissenschaften in Wolfsburg durchgeführten Studie wurde die Zusammenarbeit mit den Medizinischen Diensten der Krankenkassen bundesweit in rund 40 Pflegeheimen bei knapp 1.600 Personen erfasst, welche Leistungen sie heute bekommen. Mehr Informationen auch zu diesem Modellprojekt finden Sie auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbands.

Die Arbeit an den beiden Erprobungsstudien wurde durch ein Begleitgremium begleitet, dem Vertreter des BMG, des BMFSF, der Pflegebeauftragte der Bundesregierung Staatssekretär Laumann, Vertreter des GKV-Spitzenverband und Akteure aus Wissenschaft, den Ländern, Leistungserbringernorganisationen, Betroffenenverbänden, dem Deutschen Pflegerat und der Pflegekassen angehören.



Bezirksgruppe Kleve im Gespräch

Auch in diesem Jahr waren der DJG Bezirksgruppenvorsitzende Hans Angenendt und sein Stellvertreter Willi Fischer zum Neujahrsempfang der Kreis SPD in die Stadthalle in Kleve eingeladen. Sie nutzten die Gelegenheit für kurze Gespräche mit der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Barbara Hendricks und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales NRW Rainer Schmelzer.

Willi Fischer, Barbara Hendricks, Rainer Schmelzer, Hans Angenendt



Das Arbeitnehmer-Zentrum Königswinter (AZK) der Stiftung CSP e. V. lädt ein
Wir bieten politische Fort- und Weiterbildung für engagierte Menschen aus christlich-sozialer Verantwortung an. Weitere Infos zu den Seminaren im Internet unter www.azk.de oder telefonisch 02223 – 73 119 (Regina Ochs) bzw. 02223 – 73 117 (Uta Kowalski)



„Politische Bildung bringt auf Augenhöhe!“ –Aktuelles aus unseren Bildungsprogramm 2016

Frauen in der Kommunalpolitik
15.-17.04.2016 Tagungsbeitrag: 80,00 €

Einsteigen, aufsteigen, umsteigen? Durchstarten
23.-24.04.2016 Tagungsbeitrag: 80,- €

Politische Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung
25.-27.04.2016 Tagungsbeitrag: 120,- €

In welchen Dörfern möchten wir künftig leben? Die Zukunft des ländlichen Raums
27.-29.04.2016 Tagungsbeitrag: 130,00 €

Vereinsmanagement: Anleitung für ein vielfältiges Vereinsleben
27./28.04.2016 Tagungsbeitrag: 60,00 €

Fit für Politik™ – Handwerkszeug für Aktive in Politik, Parteien, Gewerkschaften und Verbänden
06.-07.05.2016 / 28.-29.05.2016 / 25.-26.06.2016
Tagungsbeitrag: jeweils 80,- € zzgl. 50,- € Unterbringungs- und Verpflegungspauschale

Euro: Banken und Verbraucher – wie mächtig sind die Banken?
09.-13.05.2016 Tagungsbeitrag: 200,00 €

Soziale Ungleichheit und Armut
09.-13.05.2016 Tagungsbeitrag: 190,00 €

Demokratie und Extremismus: Alte und neue Herausforderungen
Tagungsort: Neudietendorf / Erfurt
11.-13. 05.2016 Tagungsbeitrag: 85,00 €

Ältere Menschen in Europa: Neue Aufgaben und Rollen
18.-20.05.2016 Tagungsbeitrag: 130,00 €

Naturrecht und/oder Pluralismus
Fachseminar mit der Joseph-Höfner-Gesellschaft
19./20.05.2016 Tagungsbeitrag: 80,00 €

Die Bundesstadt Bonn: Von der Bonner Republik bis in die Gegenwart - eine Zeitreise
23.-25.05.2016 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Kleidung sauber kaufen: Nachhaltigkeit in der Textilindustrie
01.-03.06.2016 Tagungsbeitrag: 120,00 €

Rußland und Deutschland: Eine wechselvolle Beziehung
08./09.06.2016 Tagungsbeitrag: 45,00 €

Reden und Sprechen im Ehrenamt
Kommunikation und Rhetorik
10.-12.06.2016 Tagungsbeitrag: 130,00 €

Der Spielfilm in der DDR: Propaganda oder Kunst?
13.-17.06.2016 Tagungsbeitrag: 150,00 €

Heidelberg - eine Stadt erzählt Geschichte
Tagungsort: Heidelberg
22.-26.06.2016 Tagungsbeitrag: 200,00 €

Judentum in Deutschland: Jüdisches Leben nach der Shoa
11.-13.07.2016 Tagungsbeitrag: 130,00 €

Albert Schweitzer: Theologe . Arzt. Pazifist
11.7.12.08.2016 Tagungsbeitrag: 45,00 €

Im Tagungsbeitrag sind enthalten:
Übernachtung im Doppelzimmer, Vollverpflegung, Lehrmaterialien. Der EZ-Zuschlag beträgt 16,00 Euro pro Nacht.
ALG-II-Empfänger, Auszubildende und Studenten erhalten bei allen Seminaren einen Rabatt von 50 % auf die Tagungsbeitrag

Rund um die Arbeit – Seminare für alle
Demografischer Wandel und Fachkräftemangel
18.-22.04.2016 Tagungsbeitrag: 250,00 €
zzgl. 100,00 € Unterbringungs- und Verpflegungspauschale

Leistungsbeurteilung und Zielvereinbarung
22.-24.06.2016 Tagungsbeitrag: 250,- €
zzgl. 100,- € Unterbringungs- und Verpflegungspauschale

Re-Kommunalisierung – Rückführung der Versorgungsbetriebe in die Kommunen
27.06.-01.07.2016 Tagungsbeitrag: 250,- €
zzgl. 100,- € Unterbringungs- und Verpflegungspauschale

Seminare für Personalräte
Was tun gegen Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz?
09.-13.05. 2016 Tagungsbeitrag: 624,00 €

Personalplanung und -entwicklung
30.05.-03.06.2016 Tagungsbeitrag: 624,- €

Protokollführung im Personalrat
04.-06.07.2016 Tagungsbeitrag: 373,00 €

PR I – Personalvertretungsrecht - Basics
04.-08.07.2016 Tagungsbeitrag: 624,00 €

Die Personalversammlung
06.-08.07.2016 Tagungsbeitrag: 373,00 €

JAV kompakt – für neu- und wiedergewählte Auszubildendenvertreter
22.-26.08.2016 Tagungsbeitrag: 624,00 €

Hinweis: Zu den Tagungsbeiträgen kommen noch Übernachtungs- und Verpflegungskosten hinzu. Hinweise zu Rabattierungen entnehmen Sie den Hinweisen auf unserer Homepage

Schulungstermine der DJG im Arbeitnehmerzentrum Königswinter (AZK)

11.-13.07.2016	Grundlagenschulung für neu gewählte Personalratsmitglieder	26.-28.10.2016	Personalratsarbeit in der Praxis; aktuelle Themen
13.-15.07.2016	Grundlagenschulung für neu gewählte Personalratsmitglieder	21.-23.11.2016	Psychische Belastungen am Arbeitsplatz, BEM
14.-16.09.2016	Rhetorik Teil III	23.-25.11.2016	Psychische Belastungen am Arbeitsplatz, BEM
05.-07.10.2016	Rhetorik Praxisseminar	28.-30.11.2016	Personalratsarbeit in der Praxis
24.-26.10.2016	Personalratsarbeit in der Praxis; aktuelle Themen	30.11.-02.12.2016	Personalratsarbeit in der Praxis